

## II. Allgemeine Verwaltung.

### 1. Verfassung.

Die Stadtverfassung war in der Berichtszeit verschiedenen Aenderungen unterworfen. Zunächst machten sich durch die Verordnung zur Sicherung des Staatshaushalts und der Haushalte der Gemeinden vom 21. September 1931 verschiedene Ergänzungen und Aenderungen notwendig. Durch Beschlüsse der städtischen Körperschaften vom 30. Dezember 1931 wurde folgender 4. Nachtrag erlassen:

#### 4. Nachtrag

zur Verfassung der Kreisstadt Plauen

vom 2. April 1924.

##### I.

In § 11 Abs. 1 wird folgendes geändert:

Unter d) und m) werden die Worte „§ 15 Abs. 2“ durch die Worte „§ 5 des 2. Nachtrags“ ersetzt;

unter e) wird die Zahl 100 durch die Zahl 1000 ersetzt;

unter g) wird hinter dem Worte „Verwaltungstreitigkeiten“ ein Komma gesetzt und angefügt: „der Geltendmachung unzweifelhafter Rechte zur Erlangung von Steuern, der Einlassung auf Prozesse beim Arbeitsgericht, der Stellung von Straf-Anträgen und der in § 10 unter i) genannten Erlasse, soweit sie den Betrag von 200 *R.M.* übersteigen.“

##### II.

Das Wort „Goldmark“ wird überall, wo es in der Stadtverfassung vorkommt, durch das Wort „Reichsmark“ ersetzt.

##### III.

Ziffer II des 2. Nachtrags vom 17. Dezember 1926 wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet künftig:

„(1) Gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung der sächsischen Verordnung zur Sicherung des Staatshaushalts und der Haushalte der Gemeinden vom 21. September 1931 wird, soweit in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung durch Gesetz oder Verordnung ein Beschluß des Gesamtrats oder der Stadtverordneten vorgeschrieben ist, die selbständige Erledigung gemischten Ausschüssen in folgenden Fällen übertragen:

##### 1. Baupolizeiausschuß:

- a) Beschlußfassung über die Herstellung von Straßen, Fußwegen, Schleusen, Wasserleitungen und sonstige straßenbauliche Herstellungen, sofern die Herstellungskosten von Dritten bestritten werden,
- b) Gewährung von Baubeihilfen zu Hausinstandsetzungen,
- c) Beschlußfassung und Entscheidung in den Fällen des § 157 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. März 1909. Die Beanstandung seiner Beschlüsse in diesen Fällen regelt sich nach § 159 des Wassergesetzes;

##### 2. Besoldungsausschuß:

Festsetzung des Wertes von Dienstwohnungen;